

Geschäftsreglement

zur Fachkommission praktische Prüfungen (FakoPP) und zur Fachkommission schulische Prüfungen (FakoSP)

1. Ausgangslage

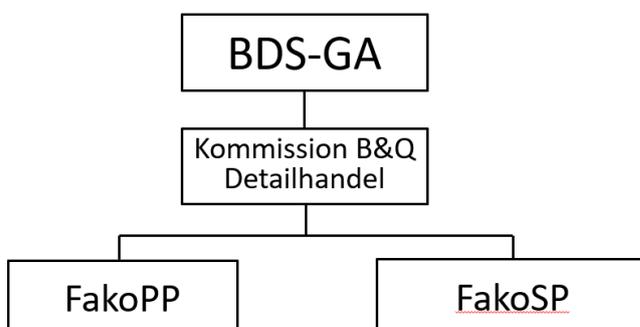
Die in der Bildungsverordnung 2004 verankerten Grundlagen für eine schweizerische Prüfungskommission (SPK) sowie sprachregionale Subkommissionen (SSK) können in der Bildungsverordnung 2021 nicht weitergeführt werden. Die Wichtigkeit einer nationalen Koordination der schulischen Prüfungen ist unbestritten. In verbundpartnerschaftlicher Abstimmung regelt BDS deshalb die Strukturen sowie die Aufgaben einer Fachkommission schulische Prüfungen im vorliegenden Geschäftsreglement. Gleichzeitig wird der Bedeutung der VPA, welche neu eine Fallnote darstellt, durch eine Fachkommission praktische Prüfung (FakoPP) Rechnung getragen.

2. Grundlagen

Gemäss Ziffer 26 der BDS-Statuten kann der Geschäftsführende Ausschuss von Bildung Detailhandel Schweiz (BDS-GA) für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen. Gemäss Ziffer 20 der BDS-Statuten obliegt die Genehmigung von Reglementen der BDS-Delegiertenversammlung.

Gemäss Ziffer II.11 des Organisations- und Geschäftsreglements der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität kann diese Kommission ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

3. Übersicht Strukturen



4. Fachkommission praktische Prüfung (FakoPP)

Diese Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 5-6 Vertreterinnen/Vertreter der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie 2 Vertreterinnen/Vertreter der Betriebe. Die EFZ-Grundbildung mit ihren beiden Schwerpunkten, die EBA-Grundbildung sowie die verschiedenen Prüfungsvarianten für die VPA gemäss Ausführungsbestimmungen QV sind angemessen vertreten. Mindestens 2 Personen vertreten die lateinische Schweiz.

Die Mitglieder der FakoPP sowie die Präsidentin/der Präsident werden vom BDS-GA für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich die FakoPP selbst.

Die FakoPP hat folgende Aufgaben:

- die nationale, branchenübergreifende Überprüfung der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen QV zur praktischen Prüfung (VPA);
- das Erarbeiten eines branchenneutralen Anforderungsprofils für Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX) für die VPA. Die Verantwortung für die Rekrutierung und Schulung der PEX liegt bei den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. Sie schlagen den Kantonen die PEX zur Wahl vor.
- das branchenübergreifende Überprüfen der Qualität und der Gleichwertigkeit des Niveaus der praktischen Prüfungen anhand von durch die FakoPP erstellten Beurteilungskriterien;
- die Bereitstellung von branchenneutralen Hilfsmitteln zur Unterstützung der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und zur Qualitätssicherung der branchenspezifischen Ausgestaltung der VPA;
- die Organisation und Durchführung von Visitationen der praktischen Prüfungen in Absprache mit den kantonalen Prüfungsleitungen und mit schriftlicher Berichterstattung an die visitierten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, an die zuständigen kantonalen Prüfungsleitungen sowie an die Kommission B&Q;
- die Unterstützung des EHB bei der Gestaltung der PEX-Schulung und bei der Organisationsentwicklung. Die Verantwortung für die Umsetzung der PEX-Schulung liegt bei den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.
- das Erarbeiten von branchenneutralen Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung der PEX;
- das Antragsrecht auf Ergänzung und Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen QV (VPA) an die Kommission B&Q;
- Regelmässige Information und Berichterstattung an die Kommission B&Q sowie an die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Die Sitzungen der FakoPP sind nicht öffentlich. Mitglieder und beigezogene Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Die FakoPP wird von der BDS-Geschäftsstelle administrativ und organisatorisch unterstützt.

5. Fachkommission schulische Prüfungen (FakoSP)

Diese Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 4-6 Vertreterinnen/Vertreter der Berufsfachschulen des Detailhandels aus den Sprachregionen, bestimmt durch die SKKBS (Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen/Fachkommission Detailhandelsberufe). Es müssen alle für das QV relevanten Handlungskompetenzbereiche der EFZ- sowie der EBA-Grundbildung fachlich abgedeckt sein. Die lateinische Schweiz ist angemessen vertreten. Eine Vertretung stammt aus der SCOP Romandie.
- 2 Vertreterinnen/Vertreter von Bildung Detailhandel Schweiz, bestimmt durch den BDS-GA. Sie stellen den Bezug der schulischen Abschlussprüfung zur Praxis sicher.

Die Mitglieder der FakoSP sowie die Präsidentin/der Präsident werden vom BDS-GA für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich die FakoSP selbst.

Die FakoSP ist verantwortlich für die einheitliche und korrekte Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zum schulischen Qualifikationsverfahren für Detailhandelsfachleute EFZ und Detailhandelsassistenten EBA in den Sprachregionen.

Es obliegt ihr insbesondere:

- das Erstellen der Aufgaben für die schriftlichen und mündlichen schulischen Prüfungen in Zusammenarbeit mit den regionalen Autorentams;
- die Begleitung der regionalen Autorentams, die Validierung der schulischen Prüfungen und die Koordination einer externen Schlussevaluation;
- das Überprüfen der Qualität und der Gleichwertigkeit des Niveaus der schulischen Prüfungen in den Sprachregionen;
- der Druck und die Verteilung der schriftlichen schulischen Prüfungen sowie die Produktion Bereitstellung von Videos und Aufgabenstellungen für die mündlichen schulischen Prüfungen zuhanden der zuständigen Prüfungsorgane in Zusammenarbeit mit dem SDBB;
- die Festlegung der Prüfungsdaten der schulischen Prüfungen;
- die Organisation von regelmässigen Visitationen der schulischen Prüfungen in Absprache mit den kantonalen Prüfungsleitungen und mit

- schriftlicher Berichterstattung an die kantonalen Prüfungsleitungen sowie an die Kommission B&Q;
- die Erstellung von Statistiken über die Prüfungsergebnisse der schulischen Prüfungen in den Sprachregionen unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung;
 - das Antragsrecht auf Ergänzung und Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen QV (schulische Prüfungen) an die Kommission B&Q;
 - die regelmässige Information und Berichterstattung an die Kommission B+Q.

Die Sitzungen der FakoSP sind nicht öffentlich. Mitglieder und beigezogene Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) unterstützt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit BDS die Arbeiten der FakoSP und führt das Sekretariat der FakoSP.

6. Finanzielles

Die FakoSP stellt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem SDBB (Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung und Berufsberatung) ihre Aufwendungen in Rechnung.

7. Schlussbestimmungen

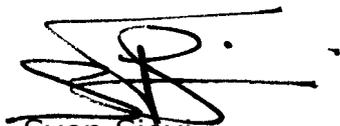
Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die BDS-Delegiertenversammlung in Kraft und gilt für die Grundbildungen unter verkauf 2022+. Es kann von der BDS-Delegiertenversammlung nach Bedarf jederzeit abgeändert oder erneuert werden.

Bern, 14. Juni 2023

Bildung Detailhandel Schweiz



René Graf
Präsident



Sven Sievi
Geschäftsführer